



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Juni 2012

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Syrien (Arabische Republik Syrien)

Allgemeiner Hinweis:

Aufgrund der aktuellen Sicherheitslage ist die deutsche Botschaft in Damaskus momentan für den Besucherverkehr geschlossen. Anträge auf Legalisation syrischer Urkunden werden derzeit von der deutschen Botschaft in Beirut entgegengenommen.

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Aktueller **Zivilregisterauszug** im Original, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde.

Palästinensischen Flüchtlingen wird der Zivilregisterauszug durch das Ministerium für Sozialwesen und Arbeit, Generalorganisation für arabische palästinensische Flüchtlinge, ausgestellt.

- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original, ausgestellt durch die zuständige Kirchengemeinde für Angehörige christlichen Glaubens.

- 3) Die Eheschließung einer syrischen Muslimin mit einem Nichtmoslem ist untersagt. Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 19) wird Bezug genommen.

- 4) Syrern und Palästinensern ist die Eheschließung mit Angehörigen nicht-arabischer Volkszugehörigkeit verboten.

Dieses Eheverbot ist bei einer Eheschließung in der Bundesrepublik Deutschland nicht zu beachten. Die Verlobten sind jedoch auf etwaige Folgen (Strafbarkeit, Nichtigkeit der Ehe) hinzuweisen. Die **Belehrung** ist aktenkundig zu machen.

- 5) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Syrien besteht aus 2 Seiten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Scheidungsurteil und Scheidungsregistrierung des zuständigen Zivilregisteramtes im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ein ausländisches Scheidungsurteil muss zur Wirksamkeit für den syrischen Rechtsbereich im Zivilregister registriert werden, wenn die Ehe nach syrischem Recht gültig war. Bei einer im Ausland geschlossenen Ehe ist dies dann der Fall, wenn diese Ehe im syrischen Zivilregister registriert wurde.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils in Syrien ist deshalb ein urkundlicher Nachweis über die Scheidungsregistrierung im Zivilregister im Original vorzulegen.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Syrien sind mit einer Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Syrien besteht aus 2 Seiten.